bei die Besonderheiten des Rechtsmittelverfahrens zu berücksichtigen.

So wird zunächst in gedrängter Darstellung ein Überblick über den bisherigen Gang des Verfahrens gegeben. Dieser einleitende Teil des Rechtsmittelurteils gibt im wesentlichen die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen, deren rechtliche Beurteilung und den Strafausspruch wieder und führt im Anschluß daran aus, wer von den Prozeßbeteiligten Rechtsmittel eingelegt hat. Bei einem freisprechendem Urteil muß erkennbar werden, worin der Schuldvorwurf bestand und warum dieser vom erstinstanzlichen Gericht nicht aufrechterhalten werden konnte.

In diesem Teil des Urteils wird in referierender Form, ohne langatmige und wörtliche Wiederholung des erstinstanzlichen Urteils und ohne Bewertung durch das Rechtsmittelgericht, der bisherige Gang des Verfahrens wiedergegeben. Hierzu schließt sich als der wesentlichste Teil der Gründe des Rechtsmittelurteils eine kritische Auseinandersetzung mit dem überprüften Urteil an, und zwar unter den in § 291 Ziff. 1—4 StPO erwähnten Gesichtspunkten. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, jeden dieser Gesichtspunkte eingehend abzuhandeln, sofern im Rahmen der Überprüfung die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung insoweit festgestellt worden ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz einzugehen und auf dessen Grundlage zur Aufklärung des Sachverhalts und richtigen Feststellung Stellung zu nehmen. Diese kritische Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil mündet in die abschließende, den Urteilstenor erklärende Entschließung des Rechtsmittelgerichts, die entweder in der Zurückweisung des Rechtsmittels und damit der Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht oder in seiner Ergänzung, Abänderung oder teilweisen oder völligen Aufhebung bestehen kann. Hierzu gehört auch die Begründung der Zulässigkeit einer Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts gemäß § 301 StPO.

Erweist es sich als notwendig, die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, so muß für die erneute Verhandlung eine klare Orientierung gegeben werden, auf welche Punkte sich die neue Verhandlung und Entscheidung zu konzentrieren hat. Nur so ist gewährleistet, daß das künftige Verfahren seine richtige und schnelle Erledigung im Sinne der vom Rechtsmittelgericht für notwendig erachteten Gesichtspunkte erfährt. Das ist auch aus prozeßökonomischen Gründen von Bedeutung, weil beispielsweise bei einer Abänderung lediglich im Schuld- oder Strafausspruch damit eine Wiederholung der Beweisaufnahme durch das erstinstanzliche Gericht überflüssig wird.

Zur Durchsetzung der vom Rechtsmittelgericht zu gebenden Hinweise besteht auch die Möglichkeit, dem erstinstanzlichen Gericht *bindende Weisungen* zu erteilen (§ 303 Abs. 3 StPO). *Die Notwendigkeit von Weisungen folgt aus dem auch für die Rechtsprechung geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus* und kollidiert keineswegs mit dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit. Solche Weisungen sind für die erstinstanzlichen Richter verbindlich.

Inhalt und Umfang der Weisung können unterschiedlich sein. Am häufigsten sind Weisungen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, so wenn z. B. ein bestimmter Zeuge zu hören oder ein Sachverständigengutachten beizuziehen ist. Weisungen bindender Art können auch in Alternativform